

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Kipfenberg erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) und Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, die innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes von Kipfenberg und der geschlossenen Ortsteile des Marktes Kipfenberg liegen, zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge zu führen und dürfen nicht frei umherlaufen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und Sportanlagen und deren näherem Umgriff im Gemeindebereich des Marktes Kipfenberg (siehe § 2 Abs. 5) sind Kampfhunde und große Hunde fern zu halten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.92 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z. B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder Freiflächengestaltung dienen, laufend instand gehalten werden und der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (4) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z. B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Inlineskate- bzw. Skateboardbahnen, Rollschuhbahnen, Abenteuer- oder Wasserspielplätze.
- (5) Zum näheren Umgriff von Kinderspielplätzen und Sportanlagen gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes oder der Sportanlage dienende Einrichtungen.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche für die Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- a) entgegen § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund oder einen Kampfhund nicht an einer reißfesten, höchstens 150 cm langen Leine führt oder frei Umherlaufen lässt, bzw. das Tier in den oben angeführten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
- b) entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht von einem Kinderspielplatz oder dessen unmittelbaren Umfeld fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Die Verordnung vom 02.03.2004 tritt mit Bekanntmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Kipfenberg, 17. Mai 2013

Rainer Richter
1. Bürgermeister